

2025 startet die E-Rechnung

Wo Deutschland bei der Umsetzung im europäischen Vergleich steht. Ausnahmen gibt es für Kleinunternehmer und Kleinbetragsrechnungen. Finanzverwaltung stellt kostenlose Software zur Verfügung. Marktübersicht zu E-Rechnungssoftware und Buchhaltungsprogrammen **VON DANIELA LORENZ**

An der E-Rechnung kommt in Deutschland demnächst kein Unternehmer mehr vorbei. Denn ab 1. Januar 2025 müssen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe E-Rechnungen rechtssicher und ordnungsgemäß empfangen können. Das betrifft alle Unternehmen im Geschäftsverkehr mit anderen in Deutschland ansässigen Unternehmen (B2B). Und es gilt auch für Kleinunternehmer nach § 19 UStG, die ebenfalls verpflichtet sind, E-Rechnungen empfangen zu können.

Bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ist zwar ab 1. Januar 2025 regelmäßig eine E-Rechnung zu verwenden, so das Bundesfinanzministerium, doch es gelten Übergangsfristen. Der erste Schritt ist nun zunächst die Verpflichtung zum Empfang von E-Rechnungen. „Wir befinden uns in einer Übergangsphase“, sagt Renata Kabas-Komorniczak, Steuerberaterin und geschäftsführende Partnerin der Kanzlei Rödl & Partner. Zwar seien digitale Rechnungen seit 2010 in Deutschland eingeführt, trotzdem „kommt die Umsetzung mit Übergangsphasen den Unternehmen jetzt entgegen“, so die Expertin. Diese seien auch länger als in anderen EU-Ländern.

In zwei Jahren folgt die nächste Stufe, wenn ab 1. Januar 2027 Unternehmen mit einem Vorjahresgesamtumsatz von über 800.000 Euro E-Rechnungen ausstellen müssen. Ein weiteres Jahr später, ab 1. Januar 2028, gilt diese Pflicht für alle anderen Unternehmen in Deutschland. Einzig Kleinunternehmer nach § 19 UStG sind davon ausgenommen. Sie müssen auch in Zukunft keine E-Rechnungen im B2B-Geschäft ausstellen.

Sind diese Übergangsfristen abgelaufen, ist die E-Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unter-

nehmen dann tatsächlich für alle Pflicht. Das ist also (abgesehen von den oben genannten Ausnahmen) ab dem 1. Januar 2028 der Fall.

Voraussetzungen

Wie das Bundesfinanzministerium (BMF) ausführt, gelten die Regelungen zur verpflichtenden E-Rechnung nur, wenn ein Unternehmen umsatzsteuerlich eine Rechnung ausstellen muss. Bei Dienstleistungen zwischen Unternehmen und staatlichen Behörden (B2G) sind E-Rechnungen schon länger vorgeschrieben. Für Geschäfte und Dienstleistungen mit Privatpersonen hingegen wird es keine Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen geben (B2C). Wollen Unternehmen an private Kunden E-Rechnungen versenden, benötigen sie deren Zustimmung.

Sonstige Rechnungen

In der Übergangszeit, also von 2025 bis Ende 2026, können Unternehmen im B2B-Geschäft immer noch sogenannte sonstige Rechnungen ausstellen. „Das bedeutet, dass Unternehmen in Deutschland bis Ende 2026 Papierrechnungen ausstellen dürfen“, erläutert die Steuerberaterin. Für Unternehmen mit weniger als 800.000 Vorjahresgesamtumsatz verlängert sich diese Übergangsphase sogar noch bis Ende 2027. Ebenso lange kann das EDI-Verfahren weiter genutzt werden.

Zu den sonstigen Rechnungen gehören neben Papierrechnungen digitale Formate, die nicht dem E-Rechnungs-Standard entsprechen (wie ein pdf per E-Mail). Außerdem zählen dazu Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro brutto und Fahrausweise. Sie sind generell ausgenommen. „Für Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise müssen auch zukünftig keine E-Rechnungen ausgestellt werden“, stellt die Expertin klar.



Illustration: Karl-Heinz Brecheis/die KLEINERT.de

Zeitplan zur E-Rechnung

- Ab **1. Januar 2025** Verpflichtung zum Empfang von E-Rechnungen für alle Unternehmen
 - Ab **1. Januar 2027** Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen für Unternehmen mit einem Vorjahresgesamtumsatz von über 800.000 Euro
 - Ab **1. Januar 2028** Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen für alle Unternehmen mit Ausnahme von Kleinunternehmern (§ 19 UStG)
- Ausnahmen:** Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro brutto und Fahrausweise dürfen immer als sonstige Rechnungen ausgestellt werden. EDI-Rechnungen können noch bis zum **31. Dezember 2027** unverändert weiter genutzt werden.
- Kleinunternehmer** sind nicht zur Ausstellung von E-Rechnungen verpflichtet. Sie müssen jedoch wie alle anderen Unternehmer ab **1. Januar 2025** E-Rechnungen empfangen können.

Quelle: ZDH

Die Möglichkeit, in der Übergangszeit Rechnungen auf Papier oder als digitales Format ohne E-Rechnungs-Standard auszustellen, sei zwar eine gute Nachricht. „Es kann aber eine Herausforderung für kleine und mittlere Unternehmen werden“, weiß Renata Kabas-Komorniczak. Nämlich dann,

wenn der Geschäftspartner seine Zustimmung verweigert, eine sonstige Rechnung anzunehmen. Denn einer sonstigen Rechnung in einem anderen elektronischen Format als einer E-Rechnung (etwa ein pdf per E-Mail) muss der Empfänger zustimmen, so das Bundesfinanzministerium (§ 14 Abs. 1 UStG).

Ein durchaus denkbares Szenario: Zum einen werden elektronische Verfahren wie XRechnung und ZUGFeRD bereits seit vielen Jahren angewendet. Zum anderen, kann man davon ausgehen, dass Konzerne und Großunternehmen ihre digitale Transformation vorantreiben. Digitalisieren sie ihre Buchhaltung und ihren Rechnungseingang schon vor dem Stichtag 1. Januar 2027 vollständig, könnten sie die Zustimmung zu einer sonstigen Rechnung möglicherweise verweigern. Kleine und mittlere Handwerksunternehmen als Zulieferer der Industrie oder Dienstleister in der Baubranche sollten dann den Anforderungen entsprechen und E-Rechnungen versenden können.

Strukturiertes Format

Doch zurück zur E-Rechnung. Die E-Rechnung ist ein strukturiertes Format. Es entspricht den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (EN 16931). Alle EU-Länder müssen diesen Standard bis spätestens 1. Januar 2028 umsetzen. „Die EU-Länder haben jetzt drei Jahre lang Zeit, um ihre Formate an die Norm anzupassen und den EU-Standard zu vereinheitlichen“, sagt Renata Kabas-Komorniczak, „einige Länder wie Italien, Spanien, Portugal und Polen haben das schon getan.“ Ziel ist ein einheitliches, europäisches Umsatzsteuer-Meldesystem. „Das ist für 2028 geplant. Inzwischen geht man aber davon aus, dass es auf 2030 oder sogar 2032 verschoben wird.“ Und

auch die Bekämpfung von Wirtschafts- und Cyberkriminalität spielt eine Rolle. „Herkömmliche Rechnungsformate können sehr einfach ausgelesen werden und sind daher nicht sicher.“

Andere Länder seien Deutschland bei der Digitalisierung weit voraus. „Skandinavien ist Vorreiter von digitalen Prozessen. Schweden und Norwegen sind sehr viel weiter. Finnland setzt seit 20 Jahren auf E-Rechnungen. Auch das Baltikum mit Estland und Lettland ist so weit digitalisiert, dass es keine Papierrechnungen mehr gibt“, zählt Renata Kabas-Komorniczak auf. Diese Länder hätten die wirtschaftlichen Vorteile der Digitalisierung früh erkannt und umgesetzt. Dabei habe die Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug eine untergeordnete Rolle gespielt. Im Vordergrund stünde, Prozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen, Kosten, Zeit und Ressourcen zu sparen.

Kostenfreie Software

Für deutsche Betriebe gibt es dennoch eine gute Nachricht. Wie vom ZDH gefordert, steht im Elster-Portal jetzt eine kostenfreie Software zum Auslesen von „XRechnungen“ zur Verfügung (www.erechnung.elster.de). Als Alternative gebe es noch den kostenfreien Quba-Viewer für die Formate XRechnung und ZUGFeRD. Technische Mindestvoraussetzungen für Unternehmen zum Empfang von E-Rechnungen sind ab 1. Januar 2025:

- ein E-Mail-Postfach,
- eine Software zum Auslesen von Rechnungsdatensätzen und
- eine Software oder ein elektronisches Archivsystem zur revisions-sicheren Archivierung von E-Rechnungen.

Alle Informationen sowie Links zu den FAQ des ZDH und des Bundesfinanzministeriums unter www.dhz.net/erechnung

Marktübersicht E-Rechnungssoftware und Buchhaltungsprogramme

Anbieter	Empfang von E-Rechnungen möglich?*	Ausgangsrechnungen: Ausgabe X-Rechnung	Ausgangsrechnungen: Ausgabe ZUGFeRD	Kosten laufend (ohne Rabattaktion) zzgl. USt	Besonderheiten
Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG	Ja	Ja	Geplant	E-Rechnungsempfang: Agenda InvoiceHub free kostenlos bis 50 Belege/Monat Agenda InvoiceHub ab 5 Euro/Monat bis 150 Belege/Monat Agenda InvoiceHub L ab 15 Euro/Monat bis 1.000 Belege/Monat E-Rechnungsschreibung: Agenda faktura 15 Euro/Monat	Gegliedert in ein Modul zum E-Rechnungsempfang Agenda InvoiceHub und eine Software zur E-Rechnungsschreibung (faktura) 15 Euro/Monat
b2brouter Basic	Ja	Ja	Ja	Kostenlos	Bis zu 10 Rechnungskontakte
b2brouter Professional	Ja	Ja	Ja	100 Euro/Jahr	
Datev E-Rechnungsplattform	Ja	Ja mit Programm Datev Auftragswesen next Ja mit Programm E-Rechnungsschreibung für Kleinunternehmer mit wenigen Rechnungen	Ja mit Programm Datev Auftragswesen next Ja mit Programm E-Rechnungsschreibung für Kleinunternehmer mit wenigen Rechnungen	E-Rechnungspostfach bis 30.06.2025 kostenlos E-Rechnungspostfach ab 01.07.2025 kostenlos bis 25 Rechnungen monatlich, je weitere Rechnung im E-Rechnungspostfach 0,50 Euro/Rechnung E-Rechnungsschreibung: Optional buchbar für 5 Euro/Jahr	Gegliedert in ein E-Rechnungspostfach zum Empfang und Versenden der E-Rechnung und die optionale E-Rechnungsschreibung ab 01.01.2025 für 5 Euro pro Jahr
Easybill Basic	Ja	Ja	Ja	Ab 15 Euro/Monat	
EasyFirma 3 mit Zusatzmodul E-Rechnung	Ja	Ja	Ja	Einmalig 295 Euro	Einmalige Anschaffungskosten
EinfachXCreator	Ja	Ja	Wird nach Angaben des Anbieters verfügbar sein	Einmalig 109,90 Euro, Updates inkl. für 12 Monate	Einmalige Anschaffungskosten
FastBill Solo	Wird nach Angaben des Anbieters verfügbar sein	Ja	Wird nach Angaben des Anbieters verfügbar sein	9 Euro/Monat	
Lexware faktura+auftrag	Nach Installation des Januar-Updates	Ja	Ja	Ab 14,90 Euro/Monat	
Lexware Office Version S	Ja	Nein	Nein	6,90 Euro/Monat	
Lexware Office Version M	Ja	Ja	Ja	11,90 Euro/Monat	
sevdesk Buchhaltung	Ja	Ja	Ja	19,90 Euro/Monat	
WISO MeinBüro Rechnungen Free	Ja	Ja	Nein	Free	
WISO MeinBüro Rechnungen XS	Ja	Ja	Ja	9 Euro/Monat	Bis zu 22.000 Euro Umsatz/365 Tage
WISO MeinBüro Rechnungen S	Ja	Ja	Ja	19 Euro/Monat	Bis 120.000 Euro Umsatz/365 Tage

Auswahl an Software zum Empfang und Erstellen von E-Rechnungen. Die oben genannten Programme wurden lediglich nach deren Funktionalität im Bereich der E-Rechnung aufgelistet. Viele der genannten Programmversionen beinhalten weitere Rechnungs- und Buchhaltungsfunktionalitäten, die auch zum Teil die unterschiedlichen Preisgestaltungen erklären. Es wurde jeweils eine Version/mehrere Versionen eines Anbieters aufgeführt, bei den jeweiligen Herstellern gibt es meist noch weitere Produktversionen für weitere Ansprüche des Kunden. Haftungsausschluss: Alle Informationen beruhen auf Angaben der Herstellerwebsites beziehungsweise Informationen des Supports (Stand: 12. Dezember 2024). Die hier bereitgestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Sie haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen keine fachliche Beratung.

* Hier ist die Visualisierung einer XML-Datei gemeint. Für eine GoBD-konforme Archivierung benötigen Sie unter Umständen weitere Software.